

Satzungen

des

alpinen Rettungswesens
des D. u. De. A. B.

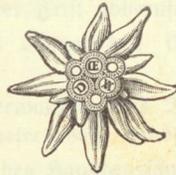
1935

Anhang:

Arbeitsgebiete der Landesstellen für alpines Rettungswesen.
Mindestbestand an Rettungsgeräten und Verbandmitteln
auf Schutzhütten.

Versicherungsvertrag betreffend die Rettungsmänner.

Verleihungsbestimmungen für das Rettungsehrenzzeichen.



Verleger und Herausgeber: Hauptauschub des D. u. De. A. B., Stuttgart-N, Kriegsbergstr. 30 II.

Druck: Karl Weinbrenner & Söhne, Stuttgart-S, Kolbstraße 4C.

Von den zugewiesenen Mitteln stellt der Hauptausschuß wenigstens die Hälfte bis zum 31. März, den Rest bis längstens 30. Juni eines jeden Jahres zur Verfügung.

6. Die Versicherung der Rettungsmänner gegen Unfall und Krankheit infolge Unfalles bei der Betätigung im alpinen Rettungswesen.
7. Verleihung von Urkunden und Ehrenzeichen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des alpinen Rettungswesens auf Antrag der Landesstellen.
Er allein erstattet Vorschläge für staatliche Auszeichnung.

B. Verwaltungsausschuß.

Mit den Aufgaben gemäß Punkt I A 2, 3, 4, 5, 6, 7 wird der Verwaltungsausschuß betraut.

C. Unterausschuß.

Der Unterausschuß hat folgende Geschäftsordnung (genehmigt gemäß Beschluß des V.A. vom 27. 11. 1933):

1. Zum Zwecke der Beratung des Hauptausschusses in allen Angelegenheiten des alpinen Rettungswesens wird ein Unterausschuß für alpines Rettungswesen gebildet.
2. Er besteht: aus ~~den~~ ^{den} jeweiligen Referenten des Verwaltungsausschusses ~~als Obmann;~~ dem Korreferenten im Hauptausschuß und den Leitern der Landesstellen für alpines Rettungswesen. Auf Antrag von Mitgliedern des Unterausschusses können auch andere Personen mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses ständig oder fallweise mit beratender Stimme an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.
3. Seine Aufgabe ist, neben der Beratung des Hauptausschusses in Dingen des alpinen Rettungswesens bei diesem auch aus eigenem Antrieb Anträge und Vorschläge einzubringen und insbesondere alles Erforderliche zur Erhaltung und zum Aufbau des alpinen Rettungswesens in die Wege zu leiten.
4. Der ~~Obmann des Unterausschusses~~ ^{V.A.} ruft den Unterausschuß wenigstens einmal im Jahre zu einer Sitzung ein, in der er den Vorsitz führt. Solche Sitzungen können auch vom Verwaltungsausschuß anberaumt werden, der dann zur Frage der Einberufung zu beschließen hat, wenn ein Drittel der Mitglieder des Unterausschusses eine solche wünscht.
5. Die Tagesordnung dieser Sitzung wird vom ~~Obmann~~ ^{V.A.} festgesetzt und rechtzeitig verlautbart. Jedes Mitglied des Unterausschusses hat das Recht, Anträge schriftlich oder mündlich einzubringen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. In dringenden Fällen kann eine Abstimmung auch schriftlich herbeigeführt werden.
6. Die Beschlüsse des Unterausschusses gehen als Anträge an den Verwaltungsausschuß bzw. Hauptausschuß und bedürfen dessen Beschlußfassung.

II.

Landesstellen.

1. Die Landesstellen sind Beauftragte des D. u. De. A.-B. Mit der Führung der Landesstellen beauftragt der Hauptausschuß geeignet erscheinende Personen jeweils für die Dauer von drei Jahren.
2. Zweck der Landesstellen ist die Einrichtung und Verwaltung des alpinen Rettungswesens des D. u. De. A.-B. in nach Zweckmäßigkeit abgegrenzten Gebieten, die nicht an Landesgrenzen gebunden sind.

3. Die Landesstelle führt den Namen des Landes, in dem sie ihren Sitz hat. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben ist der vom Hauptausschuß bestellte Leiter verantwortlich. Er und die von ihm beigezogenen Angehörigen der Leitung einer Landesstelle müssen Mitglieder einer Sektion des D. u. De. A.-B. sein.

4. Sofern der Leiter einer Landesstelle zur Mitarbeit auch andere Vereine heranzieht, ist für die Landesstelle eine Geschäftsordnung aufzustellen. Diese bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des D. u. De. A.-B.

Eine Verpflichtung des Leiters einer Landesstelle, andere Personen oder Verbände heranzuziehen, besteht nicht.

5. Die Landesstelle kann zur dauernden oder vorübergehenden Mitwirkung im alpinen Rettungswesen Sektionen des D. u. De. A.-B. heranziehen.

6. Zu den besonderen Aufgaben einer Landesstelle gehören:

- a) Errichtung, Auflassung oder Verlegung von Rettungsstellen beim Hauptausschuß zu beantragen und nach dessen Zustimmung durchzuführen. Die Leiter der Landesstellen sind befugt, die Obmänner der Rettungsstellen zu ernennen oder abzurufen.
- b) Die Aufsicht über die Einrichtung und Tätigkeit der Rettungs- und Meldestellen. Diese erstreckt sich hauptsächlich auf eine in jeder Hinsicht zufriedenstellende Erfüllung der den Rettungs- und Meldestellen obliegenden Pflichten, auf die tadellose Bewahrung und Instandhaltung der Geräte, die Werbung und Ausbildung von Rettungsmännern usw.

Zu diesem Zwecke führen die Landesstellen durch Bevollmächtigte, die Mitglieder einer Sektion des D. u. De. A.-B. sein müssen, nach Bedarf Besichtigungen durch, die mit der Prüfung der Geräte und Mannschaften verbunden sein können. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Beseitigung wahrgenommener Mißstände sofort zu veranlassen. Hierüber ist dem Hauptausschuß zeitgerecht Bericht zu erstatten.

- c) Aufstellung von Richtlinien für die Rettungs- und Meldestellen über die praktische Durchführung des alpinen Rettungsdienstes.
- d) Zu allen bei ihr einlangenden Meldungen über tatsächliche oder vermutete alpine Unfälle sofort die jeweils geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Dies geschieht durch Benachrichtigung und Inanspruchnahme der örtlichen Rettungsstellen des D. u. De. A.-B., gegebenenfalls auch einer benachbarten Landesstelle oder fremder Vereine.
- e) Sich über den Stand der Rettungsgeräte und Hüttenapotheke auf den in ihrem Bereich gelegenen Schutzhütten des D. u. De. A.-B. zu unterrichten und wahrgenommene Mängel der hüttenbesitzenden Sektion mitzuteilen, sowie ihre Abstellung zu fordern. Die Sektionen sind verpflichtet, diesen Forderungen, soweit sie im Rahmen der in der Anlage angeführten Richtlinien des S.A. liegen, nachzukommen.
- f) Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Rettungsstellen.
- g) Die Ausrüstung der Rettungs- und allenfalls der Meldestellen mit Rettungsgeräten und Verbandmitteln. Alle Ausrüstungen bleiben dauernd Eigentum des D. u. De. A.-B.
- h) Aufstellung von Richtlinien für die Höhe der Vergütungen bei Rettungstätigkeit.

i) neuer Wortlaut:

Prüfung, Begutachtung und Antragstellung auf Bezahlung von Kostenforderungen, die einem Angehörigen des D.u.Ö.A.V. anlässlich eines Berg- oder Schiunfalles erwachsen sind.

Prüfung und einstweilige gänzliche oder teilweise Bezahlung von Kostenforderungen, die einer Rettungseinrichtung des D.u.Ö.A.V. gegenüber einem Nichtmitglied erwachsen sind.

- k) Einbringung der Rettungs- oder Bergungskosten vom Zahlungspflichtigen. Soweit aus Mitteln des D. u. De. A.-B. Zahlungen für Rettungs- oder Bergungsunternehmungen geleistet werden, hat der berechnete Empfänger solcher Leistungen keine Forderung auf Ersatz an den D. u. De. A.-B. abzutreten.
- l) Anmeldung der uneinbringlichen Rettungskosten — in jedem einzelnen Falle unter Vorlage der entsprechenden Nachweisungen — an den Hauptausschuß.
- m) Ueberprüfung der bei der Unfallversicherung des D. u. De. A.-B. angemeldeten Schadensfälle.
- n) Anmeldung der Schadensfälle von Rettungsmännern an die Versicherungsgesellschaft.
- o) Antragstellung auf Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen beim Hauptausschuß und deren feierliche Aushändigung oder Bekanntgabe an die Rettungsmänner.
- p) Ausstellung von Ausweisen.
- q) Vorlage von Jahresberichten, der während des Jahres ergangenen Rundschreiben, des Kassenberichtes und des Voranschlages an den Hauptausschuß bis 15. 1. jeden Jahres.
- r) Wünsche und Beschwerden zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Soweit dies im eigenen Wirkungskreis nicht möglich ist, sind sie dem Hauptausschuß zur Kenntnis und Entscheidung vorzulegen.

III.

Rettungsstellen.

1. Aufgabe der Rettungsstelle ist die Durchführung aller in dem ihr zugewiesenen Gebiete erforderlichen Rettungsunternehmungen. Außerhalb dieses Gebietes haben Rettungseinrichtungen des D. u. De. A.-B. nur auf Verlangen der zuständigen Rettungsstelle tätig zu werden.

Wo nötig, haben die Rettungsstellen einen Bereitschafts- und Streifendienst einzuführen. Soweit hiefür Kosten auflaufen und diese von der Rettungsstelle nicht aufgebracht werden können, ist die Genehmigung der Landesstelle für diese Einrichtung erforderlich.

Die Bergung von Personen, deren Tod vor Beginn eines Rettungsunternehmens unzweifelhaft feststeht, ist nicht unbedingt Aufgabe des Rettungswesens des D. u. De. A.-B. Sie kann durchgeführt werden, wenn sich Freiwillige dafür zur Verfügung stellen und die Deckung der für Suche und Bergung auflaufenden Kosten sichergestellt und die behördliche Zustimmung hiezu vorhanden ist. 

Sie gelten für Mitglieder des D.u.O.A.V., Jungmänner und Bergführer nach Massgabe der " Grundsätze für die Kostenregelung " als durch den D.u.O.A.V. sichergestellt.

nannt wird. Der Obmann wählt sich einen Stellvertreter und je nach Notwendigkeit Beisitzer, unter welchen sich nach Möglichkeit ein Arzt befinden soll. Die Obmänner und deren Stellvertreter sind für die Durchführung aller ihnen obliegenden Aufgaben nur der Landesstelle verantwortlich.

5. Die Obmänner und deren Stellvertreter sind den hiefür in Betracht kommenden amtlichen und behördlichen Stellen bekanntzugeben. Ihr Wohnhaus ist mit der deutlich

sichtbar angebrachten Tafel: Alpine Rettungsstelle des D. u. De. A.-B. zu bezeichnen. Die Obmänner und ihre Stellvertreter sollen nach Möglichkeit telefonisch erreichbar sein.

6. Zu den besonderen Aufgaben der Rettungsstelle gehört:

- a) Die Gewinnung geeigneter Rettungsmänner, insbesondere solcher, die sich freiwillig und ohne Entschädigung zu beanspruchen für das Rettungswesen zur Verfügung stellen.
- b) Ausbildung und weitere Schulung der Rettungsmänner in der Technik des Bergsteigens und der Hilfeleistung, sowie ärztliche Ausbildung in der ersten Hilfeleistung bei alpinen Unfällen.
- c) Aufbietung, Ausrüstung und Unterweisung der Rettungsgruppe im Ernstfall und Bestellung eines Gruppenführers. Bei Bedarf sind benachbarte Rettungsstellen, Ortspolizei, Gendarmerie und Militär zur Mithilfe in Anspruch zu nehmen. Von jedem alpinen Unfall sind die zuständigen Polizeibehörden zu verständigen.
- d) Sofortige Meldung jeden alpinen Unfalles größerer Bedeutung an die Landesstelle.
- e) Anforderung der nötigen Verbandmittel und Rettungsgeräte bei der Landesstelle. Diese müssen vor Diebstahl und Beschädigung gesichert verwahrt, ordnungsgemäß instandgehalten und als Eigentum des D. u. De. A.-B. gekennzeichnet werden.
- f) Errichtung, Ueberprüfung oder Auflassung von Meldestellen im Arbeitsbereich der Rettungsstelle unter gleichzeitigem Bericht hierüber an die Landesstelle.
- g) Mitarbeit mit der Landesstelle bei der Ueberprüfung der Rettungseinrichtungen der in ihrem Bereich gelegenen Schutzhütten des D. u. De. A.-B.
- h) Führung der Standblätter über die Rettungsstelle und die Meldestellen.

i) neuer Wortlaut:

Für die Bezahlung der durch das Rettungsunternehmen erwachsenden Kosten seitens der hiezu Verpflichteten Sorge zu tragen nach folgenden Grundsätzen:

Zu vergüten sind alle notwendigen Barauslagen der Rettungsstellen, Meldestellen und Rettungsmänner, ferner der notwendige Aufwand für Transportmittel und für Material, soweit solche durch Belege nachgewiesen und entstanden sind für: Suche, Bergung und Transport des Lebenden bis zum nächsten Versorgungsplatz oder des Toten bis zur endgültigen Bestattung. Hiefür sind die Richtlinien der Landesstellen massgebend.

Art der Leistung, des Verbrauches und des Zeitaufwandes sind nach den Richtlinien gesondert aufzuführen. Die Kostenaufstellung erfolgt grundsätzlich schriftlich - je eine Abschrift erhält gleichzeitig die Landesstelle.

Von Mitgliedern des D.u.O.A.V., Jungmänner, Bergführern, Anwärtern und Trägern sind solche Kosten nur dann einzufordern, wenn sie die in den " Grundsätzen für die Kostenregelung " vorgesehenen Sätze im Einzelfalle übersteigen.

Erfolgt eine Rettungs- oder Bergungsunternehmung gleichzeitig zu Gunsten eines Angehörigen und eines Nichtmitgliedes des D.u.O.A.V., werden die Kosten nach der Kopffzahl zu gleichen Teilen verteilt.

Sofern der zur Zahlung Verpflichtete unmittelbar nach dem Unternehmen bei der Rettungsstelle nicht zahlt, hat diese hievon die Landesstelle zugleich mit der Rechnungsabschrift und den sonstigen Belegen zu verständigen und ihr die Weiterverfolgung der Ansprüche abzutreten.

Die Landesstelle hat die vorgelegten Rechnungen zu überprüfen und deren vorschussweise, gänzliche oder teilweise Bezahlung an die Rettungsstelle vorzunehmen in weiterer Folge den Ersatz dieser Aufwendungen durch den Zahlungspflichtigen zu veranlassen (vgl. II 6 i, k).

Der Empfang dieser Leistungen ist von jedem Empfangsberechtigten ordnungsgemäss zu bestätigen.

vom Fernpaß über den Hauptkamm der Rechterer Alpen bis zur Schindlerspitze — Grenzverlauf zwischen Tirol und Vorarlberg bis Biberkopf — Widderstein — Kammverlauf Starzloch — Hochjisen (Kleines Walsertal zu Bayern) — Reichsgrenze bis Lindau.

II. Landesstelle Vorarlberg für Alpines Rettungswesen. Das ganze Bundesland Vorarlberg, einschließlich Liechtenstein, ausschließlich das Kleine Walsertal auf der Linie der Wasserscheide vom Hochjisen — Starzloch — Widderstein — Biberkopf.

III. Landesstelle Nordtirol für Alpines Rettungswesen. Frommkogel — Torhelm — Sonnenjoch — Feldalpenhorn — Kropfraderjoch — Weichölln — Bahnhof Hopfgarten (letzterer zu Bayern) — Wörgl — Heuberg — Kaiserhaus (letzteres zu Tirol) — Buffert — Mündung des Ampelsbaches (Achenkirchen zu Tirol) — Hochplatte — Schleimser Joch — Mondscheinspitze — Plumser Joch — Sonnenjoch — Lamsenspitze — Birkfarspitze — östliche Karwendelspitze (Karwendelhaus zu Bayern) — Kamm und Grenzverlauf bis Scharniz (Scharniz zu Tirol) — Ahrenspitzen — Unterleutasch (letzteres zu Bayern) — Sfelekopf — Dreitorspitze — Landesgrenze und Kammverlauf bis zum Gatterl — Pestkapelle — Thayakopf — Griespitzen — Wieminger Kette bis zum Fernpaß (Naturfreundehaus zu Bayern) — vom Fernpaß über den Hauptkamm der Rechterer Alpen bis zur Schindlerspitze — Arlberg (St. Christoph zu Tirol) — Landesgrenze zwischen Tirol und Vorarlberg bis zur Dreiländerspitze — Kammverlauf bis zum Futschölpaß — Timberpaß — Besilspitz — Muttler — Biz Mondin — Hochfinstermünz — Reichs- und Landesgrenze bis zum Dreiecker (Zillertaler Alpen) — weiter Landesgrenze zwischen Tirol und Salzburg bis zum Frommkogel.

IV. Landesstelle Osttirol für Alpines Rettungswesen. Sonnblick — Kamm zum Sadnig — Stall im Mölltal (letzteres zu Osttirol) — Hochkreuz — Dellach (letzteres zu Kärnten) — Drau bis Oberdrauburg (letzteres zu Osttirol) — Gailbergfattel — Wasserscheide zwischen Drau

und Gail bis zur Landesgrenze zwischen Tirol und Kärnten — Reichsgrenze (Steinkarhütte zu Osttirol) — entlang der Reichsgrenze über Hochgall — Dreiherrnspitze — Tauernhauptkamm bis zum Sonnblick.

V. Landesstelle Kärnten für Alpines Rettungswesen. Landes- und Reichsgrenze zwischen Steiermark und Kärnten und Jugoslawien — Landesgrenze zwischen Steiermark und Kärnten bis zum Königsstuhl — Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten bis Großer Hafner — Weinschnabel — Ankogel — Sonnblick — Kamm zum Sadnig — Stall im Mölltal (letzteres zu Osttirol) — Hochkreuz — Dellach (letzteres zu Kärnten) — Drau bis Oberdrauburg (letzteres zu Osttirol) — Gailbergfattel — Wasserscheide zwischen Drau und Gail bis zur Landesgrenze zwischen Tirol und Kärnten — Reichsgrenze (Steinkarhütte zu Osttirol).

VI. Landesstelle Salzburg für Alpines Rettungswesen. Böcklabruck — St. Georgen — Großer Hollerberg — Schafberg (letzterer zu Salzburg) — St. Wolfgang — Zinkenbachtal — Hochzinken — gerade Linie bis zum Gamsfeld — Landesgrenze — Paß Gschütt — Edalm — Kamm bis zur Großen Bischofsmütze — Filzmoos (letzteres zu Graz) — Sattel von Eben — Wagreiner Sattel — Grieskarek — Faulkogel — Murtörl — Weinschnabel — Tauern Hauptkamm — Landesgrenze bis Dreizinthorn — Kamm zum Lahnerhorn — Weißenbach — Hirschbühel (letzteres zu Salzburg) — Landesgrenze bis Großgmain.

VII. Landesstelle Oberösterreich für Alpines Rettungswesen. Seitenstätten — Neustift — Großraming (letzteres zu Oberösterreich) — Dürrensteinkamm — Rabenwies — Wasserfloß — Rosenauer Sattel — Großer und Kleiner Pyrgas — Pyrgas — Gatterl — Posruck — Pyhrnpaß — Landesgrenze bis Salzsteigjoch — Großer Brieglersberg — Kragenberg — Mitterberg — Brandled — Gastkarfogel — Lerchfogel — Moserfogel — Zwicker — Türkenfogel — Rötelfstein — Pichl (letzteres zu Graz) — Großer Speikfogel — Landesgrenze über Dachstein bis Gams-

feld — gerade Linie zum Hochzinken — Zinkenbachtal — St. Wolfgang — Schafberg (letzterer zu Salzburg) — Großer Hollerberg — St. Georgen — Böcklabruck.

VIII. Landesstelle Steiermark für Alpines Rettungswesen. Friedberg — Rottenegg — Schwarzriegel — Steinbachgraben — Edlach (letzteres zu Graz) — Waltersbachtal — Drahtkogel — Preiner Gscheid — Heukuppe — Westrand des Raz-Plateaus — Raßkamm — Ameisbühel — Ameiswiese — Hüttenkogel — Lahnberg — Gscheidl — Gippel — Hofalpe — Waldhüttfattel — Gölser — Lahnfattel — Wildalpe — Freinsfattel — Fallenstein — Dürriegel — Niederalpe — Wildkamm — Hohe Weitsch — Rotsohlfattel — Hochanger — Seeberg — Aflenzer Staritzen — Kleiner Hochschwab — Hochwarth — Karlstein — Ebenstein — Brandstein — Eisenerzer Höhe — Zargenkamm — Leopoldsteiner See (letzterer zu Graz) — Hiesflau (letzteres zu Wien) — Lugauer — Neuburgfattel — Leobner — Kammverlauf zur Mödlinger Hütte (letztere zu Graz) — Lahngangkogel — Eggerkogel — Dürrenschöberl — Selztal (letzteres zu Graz) — Ardnung-Höhe — Posruck — Pyhrnpaß — Landesgrenze bis Salzsteigjoch — Großer Brieglersberg — Kragenberg — Mitterberg — Brandled — Gastkarfogel — Lerchfogel — Moserfogel — Zwicker — Türkenfogel — Rötelfstein — Pichl (letzteres zu Graz) — Großer Speikfogel — Dachsteinkamm und Landesgrenze bis zur Großen Bischofsmütze —

Filzmoos (letzteres zu Graz) — Sattel von Eben — Wagreiner Sattel — Grieskarek — Faulkogel — Murtörl — Weinschnabel — Großer Hafner und weiter Landesgrenze zwischen Salzburg und Kärnten, bezw. Steiermark und Kärnten bis zur Drau.

IX. Landesstelle Wien für Alpines Rettungswesen. Wien — Aspangbahn — Friedberg — Rottenegg — Schwarzriegel — Steinbachgraben — Edlach (letztere zu Graz) — Waltersbachtal — Drahtkogel — Preiner Gscheid — Heukuppe — Westrand des Raz-Plateaus — Raßkamm — Ameisbühel — Ameiswiese — Hüttenkogel — Lahnberg — Gscheidl — Gippel — Hofalpe — Waldhüttfattel — Gölser — Lahnfattel — Wildalpe — Freinsfattel — Fallenstein — Dürriegel — Niederalpe — Wildkamm — Hohe Weitsch — Rotsohlfattel — Hochanger — Seeberg — Aflenzer Staritzen — Kleiner Hochschwab — Hochwarth — Karlstein — Ebenstein — Brandstein — Eisenerzer Höhe — Zargenkamm — Leopoldsteiner See (letzterer zu Graz) — Hiesflau (letzteres zu Wien) — Lugauer — Neuburgfattel — Leobner — Kammverlauf zur Mödlinger Hütte (letztere zu Graz) — Lahngangkogel — Eggerkogel — Dürrenschöberl — Selztal (letzteres zu Graz) — Ardnung-Höhe — Posruck — Pyrgas — Rosenauer Sattel — Wasserfloß — Rabenwies — Dürrensteinkamm — Großraming (letzteres zu Oberösterreich) — Neustift — Seitenstätten.

Mindestbestand an Rettungsgeräten und Verbandmitteln auf Schutzhütten.

Hütten im Felsgebiet.

A. Rettungsgeräte.

- Tragbahre.
- Mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
- Starklichtlampe, Rettungslaternen, Fackeln.
- Signalhorn.
- Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
- Verbandkasten, ferner je zwei Arm- und Beinschienen, ein Blechstiefel.
- Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

a) Verbandsmittel:

- 2 große Schnellverbände, 5 cm, 5 m.
- 10 Mullbinden 5 cm, 5 m.
- 10 Mullbinden 8 cm, 5 m.
- 10 Mullbinden 10 cm, 10 m.
- 2mal 50 Gr. Verbandwatte.
- 50 Gr. Polsterwatte.
- je eine elastische Binde verschiedener Größe.
- 1 Gradlbinde.
- 2 Rollen Klebepflaster, 5 cm, 5 m.
- 1 Kramerschiene, gewölbt, 12 mal 8 cm.
- 1 Kramerschiene, gewölbt, 80 mal 8 cm.
- 2 Kramerschiene, gewölbt, 50 mal 6 cm.
- Verbandsgaze, 2 mal 1 m.
- 3 Dreiecktücher.
- Verbandsicherheitsnadeln.

b) Arzneikörper:

- Effigsaure Tonerde (nicht für Wintertransporte).
- Schmerzstillende Tabletten.
- Abführmittel.
- Tabletten gegen Durchfall.
- Cardiazoltropfen (Herzstärkmittel).
- Baseline.

Hütten im Gletschergebiet.

A. Rettungsgeräte.

- Tragbahre.
- mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
- Strickleiter.
- Tretschlingen.
- Signalhorn.
- Eishaken, Mauerhaken, Kletterhammer, Karabiner.
- Starklichtlampe, Rettungslaterne.
- 1 Blechstiefel.
- Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

- wie bei Hütten im Felsgebiet, dazu:
- Borwasser (Boräurepulver) 3 Prozent (zum Einträufeln und zu Augenumschlägen) oder ein anderes dauerhaftes Mittel gegen Schneeblindheit.

Hütten mit Winterbetrieb.

A. Rettungsgeräte:

- Tragbahre.
- mehrere Rettungsseile, Keepschnur.
- Strickleiter, wenn Gletschergebiet.
- Signalhorn.

Starklichtlampe, Rettungslaterne, Fackeln.

Lawinenfonden, 6 Stück.

Schaufeln, 7 Stück.

Rettungsschlitten.

Schneereifen, 4—6 Paar.

Lawinenschnüre, 6 Stück.

Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet, dazu:

Borwasser (Boräurepulver) 3 Prozent (zum Einträufeln und zu Augenumschlägen) oder ein anderes dauerhaftes Mittel gegen Schneeblindheit.

Frostsalbe.

Hütten im leichteren Gelände.

A. Rettungsgeräte:

Tragbahre.

Rettungsseil.

Rettungslaterne.

Signalhorn.

Verbandkasten.

Rettungsschlitten, wenn Winterbetrieb.

Markierungspapier.

B. Inhalt des Verbandkastens:

wie bei Hütten im Felsgebiet.

Versicherungsvertrag betreffend die Rettungsmänner.

Zwischen dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein, mit dem Sitz in Innsbruck, in folgendem kurz „Verein“ genannt und der „Aduna“, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin, in folgendem kurz „Aduna“ genannt, wird folgender Kollektiv-Unfallversicherungs-Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die „Aduna“ gewährt dem „Verein“ eine Kollektiv-Unfallversicherung gegen Unfälle der unten näher bezeichneten Personen bzw. Personen-Gruppen, während der Dauer ihrer Tätigkeit.

§ 2.

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen U. 106 (7. 22) Sonderdruck Januar 1929 und die Zusatz-Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung U. 8a (6. 28) zu Grunde. Soweit in diesem Vertrage von den Bedingungen abweichende Regelungen getroffen sind, gehen diese den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

§ 3.

Die Versicherung wird ohne Namensangabe der versicherten Personen abgeschlossen. Als versichert gelten alle diejenigen Personen, die zur Rettung aus alpiner Not oder Bergung

Bestimmungen über die Verleihung des Rettungs-Ehrenzeichens.

(5. u. 7. Mai 1932).

Das Ehrenzeichen für Rettung aus Bergnot wird vom Verwaltungsausschuß verliehen:

1. Für mehrmalige, außerordentlich schwierige und mit besonderer Lebensgefahr verbundene alpine Rettungen oder Bergungen, wobei eine öfters vorliegende, wiederholte wesentliche Ueberschreitung der pflichtgemäßen Aufopferung gegeben sein muß.
2. Für mehrmalige, schwierige und mit Lebensgefahr verbundene Rettungen oder Bergungen unter wesentlicher Ueberschreitung der pflichtgemäßen Aufopferung, wobei der Verwaltungsausschuß Erleichterungen gegenüber den zu 1 genannten Bedingungen sowohl hinsichtlich der Zahl, als auch der Schwierigkeiten nach eintreten lassen kann, wenn es sich um solche Personen handelt, die durch viele Jahre ständig bei Rettungsunternehmungen als Rettungsmann des D. u. De. A. V. erfolgreich tätig gewesen und mit ausgerückt sind.
3. Das Rettungs-Ehrenzeichen ist nur auf der linken Brustseite des Rockes zu tragen. Der Verwaltungsausschuß ist verpflichtet, für jedes Ansuchen von der zuständigen Landesstelle ein Gutachten einzuholen. Nach Prüfung der Grundlagen über die zu bekrundende Verleihung des Ehrenzeichens im einzelnen Falle entscheidet ausschließlich der Verwaltungsausschuß. Jede Verleihung ist in den „Mitteilungen“ bekanntzugeben und samt den bisher erfolgten in ein Rettungs-Ehrenbuch einzutragen.